

# Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	26.05.2026
<b>Beschluss-Nr.</b>		Anzahl der Mitglieder:	16
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

---

**1. Bezeichnung der Vorlage:** Neufassung der Feuerwehrgesetzgebung der Stadt Stolpen

**2. Gesetzliche Grundlagen:** § 4 SächsGemO, § 69 SächsBRKG i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Stadt Stolpen

**3. Beschluss:** Der Stadtrat beschließt die Feuerwehrgesetzgebung der Stadt Stolpen rückwirkend zum 01.01.2026.

**4. Begründung:**

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (BRKG) wurde bereits zum 19.01.2024 wesentlich geändert. Weiterhin wurden durch die Änderung der Sächsischen Feuerwehrrichtlinien zum 24.06.2024 Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge festgelegt. Die Regelungen zur Berechnung des Kostenersatzes für Personalkosten und nicht genormte Feuerwehrfahrzeuge wurden in § 69 SächsBRKG neu geregelt. Es ist keine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (u. a. Einbeziehung der Abschreibungen für unbewegliches Vermögen und Feuerwehrfahrzeuge) mehr erforderlich und auch nicht zulässig. Weiterhin müssen die Stundensätze anhand von 50 Einsatzstunden je Feuerwehrrangemittel berechnet werden. Dies wurde direkt im § 69 Abs. 5 und 7 SächsBRKG verankert.

Eine Überarbeitung des Satzungstextes sowie der Kostensätze (Anlage zur Feuerwehrgesetzgebung) war zwingend erforderlich und wurde anhand der Regelungen des SächsBRKG vorgenommen.

Im Ergebnis ergibt sich eine deutliche Reduzierung im Vergleich zur derzeit gültigen Satzung vom 20.12.2022. Diese Sätze können jedoch nicht mehr angewandt werden, da sich die Berechnungsgrundlage erheblich geändert hat.

**Anlagen**

Anlage 1: Gegenüberstellung derzeitige Satzung und Neufassung

Anlage 2: Kalkulation Fahrzeuge und Personalkosten

Anlage 3: Hinweise SMI zu § 69 SächsBRKG

Anlage 4: Auszug § 69 SächsBRKG

Anlage 5: Neufassung Feuerwehrgesetzgebung